

Landesfischereiverband Baden e.V.



Landesfischereiverband Baden e.V. · Bernhardstraße 8 · 79098 Freiburg

An unsere Mitglieder

Sitz: Freiburg im Breisgau

Geschäftsstelle:
79098 Freiburg, Bernhardstraße 8
Telefon (07 61) 2 32 24
Telefax (07 61) 3 75 27

Bankkonto: Sparkasse Freiburg
(BLZ 680 501 01) 210 003 2

Postgirokonto Karlsruhe
(BLZ 660 100 75) 658 18 - 750

18.03.09 Kra

Vermarktung von Aalen nach dem 13. März 2009

Sehr geehrte Mitglieder,

die Nachricht, dass ab dem 13. März 2009 der Europäische Aal (*Anguilla anguilla*) nicht mehr verkauft werden darf, hat alle Fischereitreibenden sehr erschreckt. Gerüchte verbreiten sich oft schneller, als korrekte Angaben. Deshalb sehen wir es als unsere Pflicht an, Sie über den Sachverhalt und den derzeitigen Kenntnisstand zu informieren.

Die Bestände des Europäischen Aals sind in den vergangenen Jahren sehr stark zurück gegangen. Besonders beim Glasaal zeigte sich bei Untersuchungen von 19 Flüssen in 12 Ländern ein Rückgang um 95 bis 99% zwischen den Jahren 1980 und 1999.

Im Juni 2007 wurde die Aufnahme des Aals in den CITES-Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens beschlossen. Die Listung trat am 13.03.2009 in Kraft. Damit gilt die Verordnung (EG) 338/97 mit ihren Vorschriften für Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Vermarktung für den Aal innerhalb der EU ab diesem Datum. Die Umsetzung dieser Verordnung regelt die Bundesartenschutzverordnung.

Die Befischung und der Handel mit dem Aal sollen dadurch reguliert und überwacht werden, um die Wildbestände nicht weiter zu gefährden und die Art nachhaltig zu handeln.

Die Frage, was nun ab dem 13.03.09 beim Handel mit dem Aal zu beachten ist, haben wir an das Regierungspräsidium Freiburg weiter geleitet. Die in der untenstehenden Antwort genannten Sachverhalte gelten sowohl für Aalbestände, die noch aus der Zeit vor dem 13.03.09 vorhanden sind, als auch für Aale, die nach diesem Datum gefangen wurden. Weitere Detailfragen müssen in der nächsten Zeit erst noch abgeklärt werden.

Nachfolgend das Schreiben von Herrn Stocks, Referat 55 (Naturschutz, Recht), Regierungspräsidium Freiburg vom 17.03.2009 an den Landesfischereiverband Baden e.V.:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre heutige Anfrage teilen wir mit, dass wir keine Bedenken gegen den Verkauf von Aal und Aalprodukten aus Altbeständen (gefangen/erworben vor dem 13.03.2009) haben.

Der Europäische Aal wurde mit Wirkung vom 13.03.2009 in Anhang II CITES hochgestuft und unterliegt damit ab diesem Zeitpunkt den EU-Regeln zu Import/Export, Vermarktung, Buchführung, Meldepflicht usw. Für Altbestände/Vorerwerb gelten diese Regelungen nicht.

Zur eigenen Absicherung empfehlen wir den betroffenen Fischern, den noch vorhandenen Altbestand und die Abgabe von Teilmengen in dem künftig zu führenden Aufnahme- und Auslieferungsbuch (gem. § 6 Bundesartenschutzverordnung, siehe Anlage) zu dokumentieren.

Wir möchten außerdem mitteilen, dass als pragmatische Herangehensweise insbesondere für die Fischer und Angler das Anlandeprinzip zu Grunde gelegt wird. Das bedeutet, dass der Aal abhängig vom Anlandungs-Ort entweder EU-Aal ist (DE oder Österreich) oder die 'Nationalität' der Schweiz bekommt. Dem wurde im EU-Verwaltungsausschuss zugestimmt. Schweizer Aale, die in die EU geliefert werden, benötigen CITES Ausfuhrgenehmigungen der Schweiz und Einfuhrgenehmigungen des BfN, Ausfuhren in die Schweiz entsprechend Ausfuhrgenehmigungen des BfN.“

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben können Berufs- / Netzfischer und auch Fischereivereine Bestände des Aals, die bereits vor dem 13.03.09 gekauft wurden, auch weiterhin verkaufen.

Für den Handel mit Aalen, die nach dem 13.03.09 gefangen wurden, gilt die oben genannte Buchführungspflicht auch.

Auf unserer Homepage www.lfvbaden.de sind dieser Text sowie die darin genannten Verordnungen unter „Aktuelles“ nachzulesen bzw. herunterzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESFISCHEREIVERBAND BADEN e.V.



Dipl. Biol. Ingo Kramer

Auszug Bundesartenschutzverordnung:

§ 6 Aufnahme- und Auslieferungsbuch

- (1) Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen; alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen. Das Aufnahme- und Auslieferungsbuch ist nach dem Muster in Anlage 4 zu führen; die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß. Bei der Abgabe von Teilen oder Erzeugnissen im Einzelhandel müssen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben werden, wenn der Verkaufspreis der Teile oder Erzeugnisse über 250 Euro beträgt; sind die Teile oder Erzeugnisse mit anderen Materialien fest verbunden, so ist der auf die Teile und Erzeugnisse entfallende Anteil am Verkaufswert maßgebend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 zulassen, soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.
- (2) (...)
- (3) Die Bücher mit den Belegen sind den in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmten Behörden sowie anderen, nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (4) Die Bücher mit den Belegen sind nach Maßgabe des Satzes 2 fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungspflicht vorsehen, bleiben unberührt.